



Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft

Bericht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

19.09.2017

:rhein-sieg-kreis



„Fipronil-Skandal“

31.07.2017: Erste Informationen durch MULNV

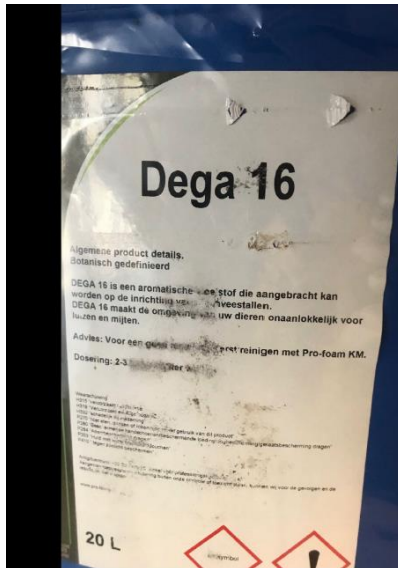
- Hinweise auf Rückstände von Fipronil (Breitspektrum-Insektizid) in Eiern
- Ad-hoc-Monitoring: Probennahme in Eierpackstellen am 01.08.

04.08.2017: LANUV richtet Landeskontrollzentrum ein

- Mehrmals täglich Verfügungen
- Kontrolle Geflügelhaltungen (DEGA 16 bzw. Copper Boost)
- EU- Schnellwarnungen
- Überwachung von Rückrufen
- Weitere Probennahmen in Eierpackstellen mit Fremdeiern (insg. 12) sowie
- Produkte, in denen Eier verarbeitet wurden (Kuchen, Eierliköre, Mayonaise)

Ergebnis:

- Alle im CVUA Münster untersuchten Proben aus dem RSK waren negativ
- Landwirte wurden informiert und stichprobenartig mit negativem Ergebnis kontrolliert.



DEGA 16 in 180 niederländische Betrieben,
50 belgische Betrieben und
4 deutschen Betrieben (Ns) gefunden

Risikobewertung:

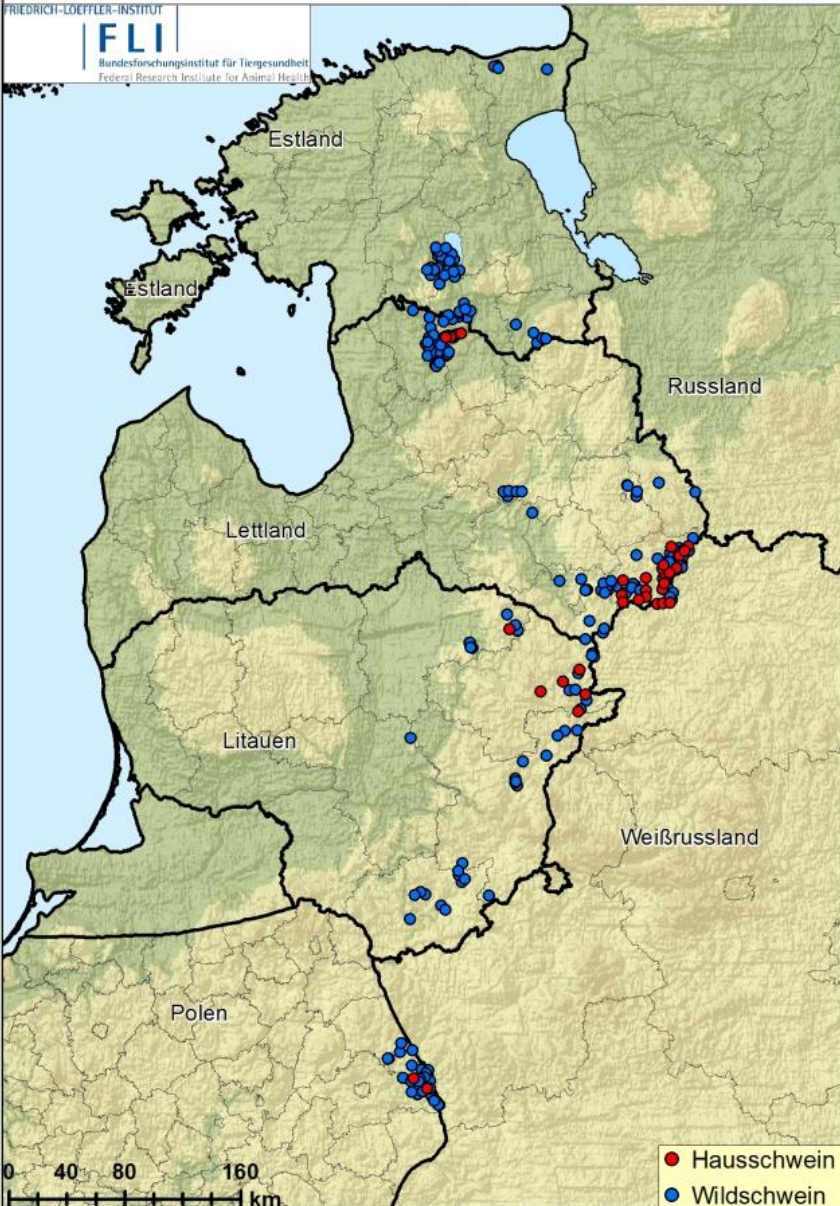
- Anwendung von Fipronil an lebensmittelliefernden Tieren nicht zulässig.
- Unabhängig von der Höhe der Belastung sind betroffene Produkte zu vernichten
- BfR: nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine gesundheitliche Gefährdung

Afrikanische Schweinepest

- Hochansteckende Viruserkrankung der Haus- und Wildschweine
- Hohe Mortalitätsrate
- Seuche breitet sich seit 2014 vom Osten Europas nach Westen aus

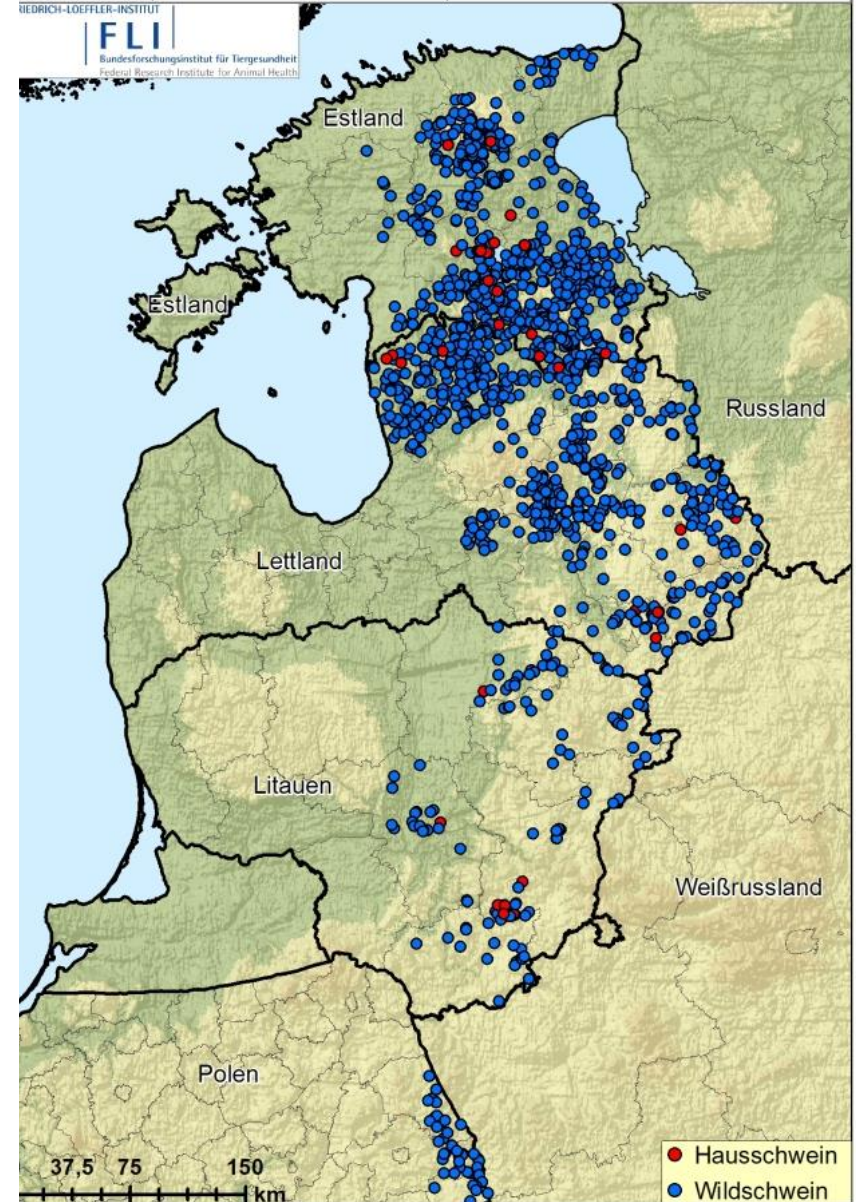
Afrikanische Schweinepest in Estland, Lettland, Litauen und Polen in 2014

Quelle: ADNS (Stand: 01.01.2014 – 31.12.2014)



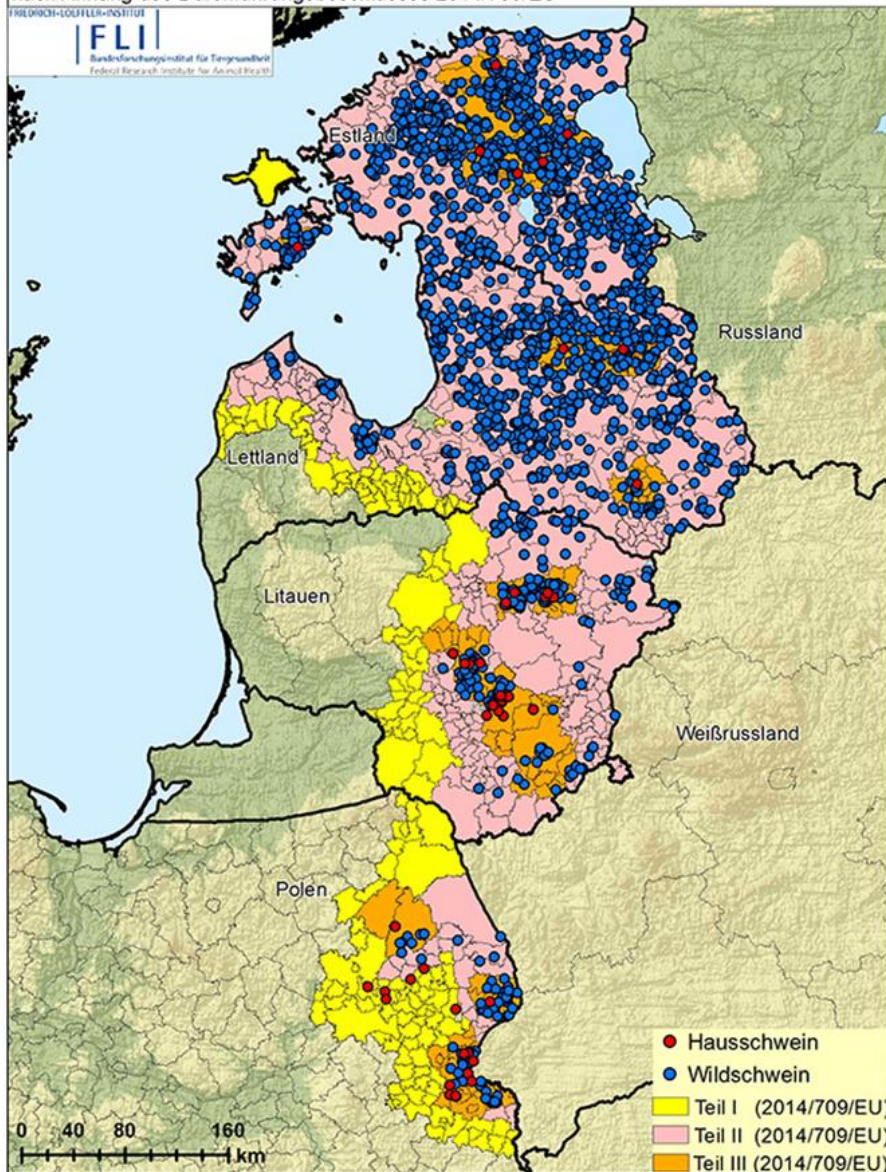
Afrikanische Schweinepest in Estland, Lettland, Litauen und Polen in 2015

Quelle: ADNS (Stand: 01.01.2015 – 31.12.2015)



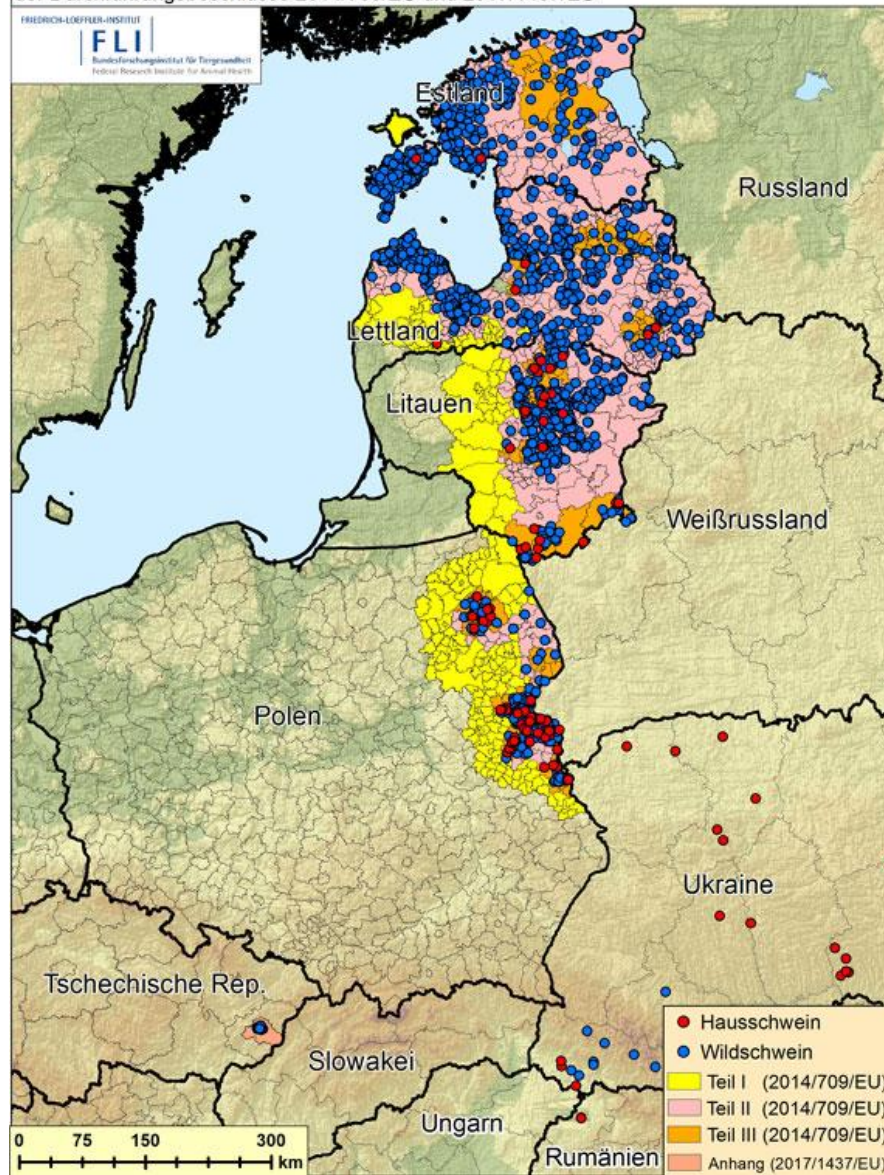
Afrikanische Schweinepest in Estland, Lettland, Litauen und Polen in 2016

Quelle: ADNS (Stand: 01.01.2016 – 31.12.2016)
nach Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU



Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine 2017

Datenquelle: ADNS (Stand: 12.09.2017 - 09:15 Uhr); Restriktionsgebiete nach Anhang der Durchführungsbeschlüsse 2014/709/EU und 2017/1437/EU





Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Achtung!

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland informiert:

Seit 2014 breitet sich die hochansteckende Afrikanische Schweinepest in Europa aus und bedroht Millionen Haus- und Wildschweine. Lebensmittel können diese, für den Menschen ungefährliche, Krankheit übertragen. Bitte werfen Sie daher Speisereste nur in verschlossene Müllbehälter!



Pozor!

Spolkové ministerstvo pro výživu a zemědělství Spolkové republiky Německo informuje:

Od roku 2014 se v Evropě rozšířuje vysoce nakažlivý africký prasečí mor a ohrožuje milióny domácích i divokých prasat. Tato nemoc, která není pro lidi nebezpečná, se přenáší potravinami. Odhazujte proto, prosím, zbytky potravin pouze do uzavíratelných nádob na odpadky!



Внимание!

Информация Федерального министерства Продовольствия и сельского хозяйства Федеративной Республики Германия:

С 2014 года в Европе распространяется очень заразная африканская чума свиней, представляющая угрозу для миллионов домашних и диких свиней. Это не опасное для человека заболевание может передаваться через продукты питания. Поэтому просим Вас выбрасывать остатки пищи только в закрытые мусорные контейнеры!



Warning!

The Federal Ministry of Food and Agriculture of the Federal Republic of Germany hereby gives notice that:

Highly contagious African Swine Fever has been spreading through Europe since 2014 and is now a threat for millions of domestic pigs and wild boar. This disease, which is not dangerous for humans, can be transmitted by food. Please make sure that all leftover food is put in sealed waste containers!



Atenție!

Ministerul Federal al Alimentației și Agriculturii al Republicii Federale Germania informează:

Din anul 2014 se răspândește în Europa pesta porcină africană extrem de contagioasă care amenință milioane de porci domestici și mistreți. Prin alimente se poate transmite această boală care pentru om nu este periculoasă. De aceea vă rugăm să aruncați resturile alimentare doar în recipiente de gunoi care pot fi închise!



Uwaga!

Federalne Ministerstwo Żywności i Rolnictwa Republiki Federalnej Niemiec informuje:

Od roku 2014 na terenie Europy rozprzestrzenia się w wysokim stopniu zakaźna choroba - afrykański pomór świń - stanowiąc zagrożenie dla milionów sztuk hodowlanej trzody chlewnej oraz pogłowia dzików. Ta niebezpieczna dla człowieka choroba może być przenoszona także przez żywność. Dlatego prosimy wyrzucić resztki żywności wyłącznie do zamykanych pojemników na śmieci i odpady!

bmel.de/asp

Afrikanische Schweinepest: Vorbeugende Maßnahmen in Deutschland

- **Reduzierung der Schwarzwildbestände**
- RSK 07.07.: Erlass der Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen bei Frischlingen
- Land 14.08.: Prämie für die Untersuchung von Schwarzwildfrischlingen
Projekt des Landes über einen Zeitraum vom 11.08. bis 15.11.2017
Bereitstellung von insgesamt 50.000,- Euro für Kreise

RSK meldet Untersuchungszahlen tagesaktuell montags und donnerstags an LANUV.
Stand 14.09.: 173 Frischlinge ; bisher zu erwartende Prämie: 1.514,- Euro

- Herbst 2017: Ggf. Stützungskäufe wegen Vermarktungshemmnissen
- Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen gem. der SchweinehaltungshygieneV

Katzenschutzverordnung

**Auszug aus der Verordnung zum Schutz
freilebender Katzen im Gebiet des
Rhein-Sieg-Kreises**

**§ 3 Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung und
Registrierung**

1. Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Rhein-Sieg-Kreises gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
2. Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und Anschrift der Haltungsperson in das kostenfreie Haustierregister von TASSO e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/TS oder das Deutsche Haustierregister, In der Raste 10, 53129 Bonn.
3. Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Maßnahme und Registrierung vorzulegen.
4. Auf Antrag kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

Herausgeber:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Dr. Hanns von den Driesch
Tel.: 02241/13-2335
veterinaeramt@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de
Stand: 07/2017
MMB-05-78-RSK, Fassung 00



**Katzenkastration
ist praktizierter Tierschutz!**



Die wichtigsten Fragen und Antworten
zur Katzenschutzverordnung im
Rhein-Sieg-Kreis

:rhein-sieg-kreis

Häufig gestellte Fragen zur Katzenschutzverordnung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Warum muss ich meine Katze kastrieren lassen?

Obwohl im Rhein-Sieg-Kreis bereits jedes Jahr mehrere hundert herrenlose, teilweise verwilderte Katzen durch Tierschutzinitiativen und engagierte Bürgerinnen und Bürger kastriert werden, steigt die Anzahl der frei lebenden Katzen weiter an.

Viele dieser Katzen leben in einem elenden Zustand. Sie sind verwahrlost, oft abgemagert und krank. Verwildert lebende Hauskatzen leiden, anders als Wildkatzen, sehr unter einem Leben ohne Betreuung durch den Menschen.

Alle verwildert lebenden Katzen stammen von Freigängerkatzen ab, deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde.

Katzen können im Jahr zwei- bis dreimal jeweils vier bis sechs Junge bekommen. In vielen Fällen werden diese zumeist ungewollten Katzenwelpen ausgesetzt oder in Tierheimen abgegeben, die schon jetzt überfüllt sind. Die ausgesetzten jungen Katzen sind mit ca. fünf bis acht Monaten wiederum geschlechtsreif, vermehren sich weiterhin und sorgen so in kurzer Zeit für eine Katzenüberpopulation, die auch die Gesundheit Ihrer Freigängerkatze gefährdet.

Welche Vorteile hat die Kastration meiner Katze?

Der größte Nutzen der Kastration für den Tierschutz ist die Vermeidung von Katzenschwarm. Daneben gibt es aber weitere wichtige Vorteile der Kastration:

- Kastrierte Katzen streunen deutlich weniger; damit sinkt die Gefahr von Unfällen.
- Kastrierte Kater sind weniger häufig in Revierkämpfe verwickelt; damit werden sowohl Verlet-

zungen vermieden als auch die Übertragung von Infektionskrankheiten reduziert.

- Das Markierungsverhalten der Kater wird weitgehend unterbunden.
- Es treten keine Rolligkeitssymptome bei der Katze auf.
- Die Lebenserwartung kastrierter Tiere steigt deutlich.

Ab welchem Alter soll ich meine Katze kastrieren lassen?

Lassen Sie Ihre freilaufende Katze und Ihren freilaufenden Kater bis zum Ende des fünften Lebensmonats kastrieren. Die Kastration ist für Tierärzte und Tierärztinnen ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose durchgeführt und in der Regel von den Tieren gut vertragen wird. Lassen Sie sich in einer Tierarztpraxis beraten. Hier erhalten Sie Informationen zur Durchführung und zu den Kosten der Kastration sowie über die Kennzeichnung und Registrierung eines Tieres.

Warum soll meine Katze gekennzeichnet und registriert werden?

Nur wenn die Katze gekennzeichnet und registriert ist, kann sie ihrer Besitzerin bzw. ihrem Besitzer schnell zugeordnet werden. Nur so ist es z.B. möglich, die Besitzerin bzw. den Besitzer zu informieren, sollte seine Katze verletzt oder verunfallt aufgefunden werden. Die Registrierung bei TASSO e.V. oder dem Deutschen Haustieregister kann online durchgeführt werden und ist kostenlos.

Meine Katze ist tätowiert. Ist eine Kennzeichnung mittels Mikrochip erforderlich?

Sofern die Katze gut lesbar tätowiert ist, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich. Die Art der Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben, sie muss jedoch eindeutig sein, um Ihr Tier identifizieren zu können. Ist die Tätowierung nur noch schlecht zu erkennen, ist die Injektion eines winzigen Mikrochips unter die Haut vorteilhafter und für die Katze schmerzarm.

Meine Freigängerkatze ist schon lange kastriert, aber nicht gekennzeichnet. Was ist zu tun?

Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind gemäß Verordnung verpflichtet, die Kennzeichnung und Registrierung ihrer bereits kastrierten Katzen nachholen zu lassen.

Meine Katze hält sich nur in der Nähe meines Hauses auf und läuft nicht weg. Muss ich mein Tier trotzdem kastrieren lassen?

Auch Katzen, die keinen großen Radius beim Freilauf haben, müssen kastriert werden. Auch sie können draußen Kontakt zu unkastrierten Katzen haben.

Meine Freigängerkatze ist alt und krank. Muss ich sie trotzdem kastrieren lassen?

Vor einer Operation wird die Katze von dem Tierarzt bzw. der Tierärztin gründlich untersucht. Der Tierarzt bzw. die Tierärztin entscheidet danach, ob aus medizinischer Sicht eine Kastration durchgeführt werden kann oder ob aufgrund zu erwartender gravierender Komplikationen davon abzuraten ist. In diesem Fall ist von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Katzenkastration ist praktizierter Tierschutz!



Um Katzenelend zu vermeiden, gilt seit Juli 2017 die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises.



Weitere Informationen unter:

Tel.: 02241/13-2335

veterinaeramt@rhein-sieg-kreis.de

www.rhein-sieg-kreis.de

Aktuelle Tierschutzfälle

27.07.2017: 3.300 Hamster und 220 Sittiche in einem Kleintransporter



Aktuelle Tierschutzfälle

27.07.2017: 3.300 Hamster und 220 Sittiche in einem Kleintransporter



Fortnahme von 97 Rindern am 07.09.2017 wegen grober Vernachlässigung



Fortnahme von 97 Rindern am 07.09.2017 wegen grober Vernachlässigung







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

